

Erläuterungen

zur Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. November 2007, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffs PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (IG-L-Maßnahmenverordnung 2008), LGBl. Nr. /2007

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Jahr 2006 wurde auf Grund der Staturerhebung 2006 eine IG-L-Maßnahmenverordnung, LGBl. Nr. 131/2006 erlassen.

Unter Berufung auf Artikel 89 Abs. 1 B-VG hat der UVS für die Steiermark hinsichtlich der Verkehrsmaßnahme „Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen“ mit Bescheid vom 09. März 2006 entschieden, dass diese Maßnahme „nicht gehörig kundgemacht“ worden wäre. Eine ähnliche UVS-Entscheidung (Bescheid vom 19. Juni 2007) wurde zu den IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen auf sonstigen Freilandstraßen getroffen. Damit waren auch alle sonstigen Verkehrsmaßnahmen (Fahrverbote für alte emissionsträchtige Schwerfahrzeuge sowie Fahrverbote für Diesel-Pkw ohne Partikelreinigungssystem an hoch belasteten Tagen im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“) in Gefahr, als „nicht gehörig kundgemacht“ qualifiziert zu werden, weshalb diese Verkehrsmaßnahmen mit Verordnungen des Landeshauptmannes vom 28. Juni 2007 (§ 7 IG-L-Maßnahmenverordnung) sowie vom 10. Oktober 2007 (§§ 6 und 9 IG-L-Maßnahmenverordnung) aufgehoben wurden.

Eine weitere Problematik ergab sich für die Bestimmung des § 4 - Partikelfilterpflicht für Geräte, Maschinen und Anlagen (insbesondere Baumaschinen), welche mit 01. Jänner 2008 in Kraft treten sollte. Diese Bestimmung wurde nach dem Vorbild der IG-L-Verordnungen des Landes Tirol auch in der Steiermark übernommen. Das Land Tirol leitete bezüglich dieser Maßnahme im Dezember 2006 ein Notifikationsverfahren ein. Im Sommer 2007 erfolgte die Stellungnahme der Europäischen Kommission. Danach ist die Vorschreibung von Partikelfiltersystemen für Baumaschinen und Geräte mit Selbstzündungsmotoren gemäß Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 97/68/EG als ungerechtfertigtes Hemmnis für den Zugang zu Motoren mit Typengenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten anzusehen, weshalb festgestellt wurde, dass derartige Landesregelungen richtlinienwidrig wären und daher mit Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU gerechnet werden müsste, falls eine solche Regelung dennoch innerstaatlich normiert werden sollte.

Nachdem auch das Land Steiermark nach dem Muster Tirol seine Regelung des § 4 IG-L-MaßnahmenVO, LGBl. Nr. 131/2006, getroffen hatte, erscheint es notwendig, diese Bestimmung aus dem Rechtsbestand herauszunehmen.

2. Inhalt:

Die wichtigsten Bestimmungen der IG-L-Maßnahmenverordnung 2008 sind folgende:

ö Beibehaltung der im Jahr 2006 verordneten IG-L-Sanierungsgebiete

ö Verbot bzw. Einschränkung von Brauchtumsfeuern: Im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ gilt weiterhin ein generelles Verbot von Brauchtumsfeuern. In den Sanierungsgebieten „Mur-Mürzfurche“, „Mittleres Murtal“ sowie „Mittelsteiermark“ wird die Entfachung von Brauchtumsfeuern auf den Karsamstag sowie den 21. Juni (Sommersonnenwende) eingeschränkt.

Die Verordnung umfasst 3 Abschnitte mit insgesamt 7 Paragraphen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die durch die Vollziehung der Verordnung zu erwartenden jährlichen Kosten werden wie folgt geschätzt:

Jährliche Personal- und Raumkosten:

§ 4 Brauchtumsfeier	
Jährliche Personalkosten gesamt	€ 56.330,--
Jährliche Raumkosten gesamt	€ 245,--
SUMME VOLLZUGSKOSTEN PRO JAHR	€ 56.575,--

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grund der Bestimmung des § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 i. d. F. BGBl. I Nr. 70/2007, hat der Landeshauptmann Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 16 IG-L im Rahmen und auf Grundlage des Programms gemäß § 9a IG-L spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, mit Verordnung unter Beachtung der Grundsätze des § 9 b IG-L anzuordnen.

Im April 2006 wurde gemäß § 8 IG-L die Stuserhebung 2006, welche Erhebungen der Feinstaubbelastung (PM₁₀) in den Jahren 2002 bis 2005 dokumentiert, fertiggestellt.

Der Stuserhebung ist zu entnehmen, dass die in Anlage 1 des IG-L festgelegten Konzentrationswerte für PM₁₀ in weiten Teilen der Steiermark mit den bisher getroffenen Maßnahmen (IG-L-MaßnahmenkatalogVO-Verkehr, LGBl. Nr. 2/2004 i. d. F. LGBl. Nr. 50/2004) nicht eingehalten werden konnten, weshalb im Jahr 2006 eine umfassende IG-L-Maßnahmenverordnung, LGBl. Nr. 131/2006 erlassen wurde. Die Kundmachung der Maßnahmen erfolgte zum einen im Landesgesetzblatt; zum anderen - soweit sie Verkehrsmaßnahmen betroffen hatte - durch Anschlag an die Amtstafel des Landeshauptmannes sowie durch ortsübliche Information.

Hinsichtlich der Verkehrsmaßnahme „Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen“ hat der UVS für die Steiermark mit Bescheid vom 09. März 2006 unter Berufung auf Artikel 89 Abs. 1 B-VG entschieden, dass diese Maßnahme „nicht gehörig kundgemacht“ worden wäre. Eine ähnliche Entscheidung traf der UVS für die Steiermark auch betreffend die Maßnahme „Geschwindigkeitsbeschränkungen auf sonstigen Freilandstraßen“ mit Bescheid vom 19. Juni 2007. Unter Berücksichtigung der Begründungen dieser Bescheide war seitens der verordnungserlassenden Behörde davon auszugehen, dass auch alle sonstigen Verkehrsmaßnahmen (Fahrverbote für alte emissionsträchtige Schwerfahrzeuge sowie Fahrverbote für Diesel-Pkw ohne Partikelreinigungssystem an hoch belasteten Tagen im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“) gefährdet waren, vom UVS für die Steiermark als „nicht gehörig kundgemacht“ qualifiziert zu werden, weshalb die verbleibenden Verkehrsmaßnahmen mit Verordnungen des Landeshauptmannes vom 28. Juni 2007 (§ 7 IG-L- Maßnahmenverordnung) sowie vom 10. Oktober 2007 (§§ 6 und 9 IG-L-Maßnahmenverordnung) aufgehoben wurden.

Eine weitere Problematik ergab sich für die Bestimmung des § 4 - Partikelfilterpflicht für Geräte, Maschinen und Anlagen (insbesondere Baumaschinen), welche mit 01. Jänner 2008 in Kraft treten sollte. Das Land Tirol hat als Vorreiter drei Verordnungen betreffend eine solche Partikelfilterpflicht für Maschinen und Anlagen mit Verordnungen aus den Jahren 2004 sowie 2005 erlassen. Diesem Beispiel folgten auch die Bundesländer Wien, Burgenland, Kärnten und Niederösterreich. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 hat das Land Tirol ein Notifikationsverfahren eingeleitet. Im Juni 2007 wurde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 98/34/EG abgegeben. Die Kommission teilt in diesem ausführlichen Schreiben mit, dass die Intention, die Luftqualität zu verbessern, um die menschliche Gesundheit und die Natur zu schützen, ein wichtiges Ziel darstellt, jedoch stellt sie fest, dass hier die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte zur Anwendung zu bringen ist. Das Ziel dieser Richtlinie besteht gemäß Artikel 1 darin, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Emissionsnormen und Typengenehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte anzugleichen. Gemäß Artikel 2, erster Spiegelstrich, der Richtlinie 97/68/EG versteht man unter mobilen Maschinen und Geräten solche mobile Maschinen, industrielle Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind und in die ein Verbrennungsmotor eingebaut ist. Deshalb fällt der Anwendungsbereich des notifizierten Verordnungsentwurfes, d. h. Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren, unter die Richtlinie 97/68/EG.

Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist die Vorschreibung von Partikelfiltersystemen für Baumaschinen und Geräte mit Selbstzündungsmotoren gemäß Artikel 8 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie als ungerechtfertigtes Hemmnis für den Zugang zu Motoren mit Typengenehmigungen aus anderen Mitgliedstaaten anzusehen, weshalb festgestellt wurde, dass derartige Regelungen den Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG zuwiderlaufen würden und daher mit Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU gerechnet werden müsste, falls eine solche Regelung dennoch innerstaatlich normiert werden sollte. Aus diesem Grund beabsichtigt das Land Tirol, seine Verordnungen betreffend Partikelfilterpflicht für Baumaschinen und sonstige mobile technische Geräte und Anlagen in den nächsten Monaten einer Aufhebung zuzuführen.

Nachdem auch das Land Steiermark nach dem Muster Tirol seine Regelung des § 4 IG-L-MaßnahmenVO, LGBl. Nr. 131/2006, getroffen hat, erscheint es notwendig, diese Bestimmung aus dem Rechtsbestand herauszunehmen.

2. Inhalt:

Die wichtigsten Bestimmungen der IG-L-Maßnahmenverordnung 2008 sind folgende:

ö Beibehaltung der im Jahr 2006 verordneten IG-L-Sanierungsgebiete

Mit der IG-L-Maßnahmenverordnung 2008 werden vier Sanierungsgebiete gemäß § 2 Abs. 8 IG-L ausgewiesen:

1.) „Großraum Graz“; 2.) „Mur-Mürzfurche“; 3.) „Mittleres Murtal“ sowie 4.) „Mittelsteiermark“.

Insgesamt gehören somit rund 2/3 aller steirischen Gemeinden - nämlich 333 Gemeinden - flächendeckend bzw. zum Teil (einzelne Katastralgemeinden) einem IG-L-Sanierungsgebiet an.

ö Verbot bzw. Einschränkung von Brauchtumsfeuern

Im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ gilt weiterhin ein generelles Verbot von Brauchtumsfeuern. In den Sanierungsgebieten „Mur-Mürzfurche“, „Mittleres Murtal“ sowie „Mittelsteiermark“ wird die Entfachung von Brauchtumsfeuern auf den Karsamstag sowie den 21. Juni (Sommersonnenwende) eingeschränkt. Darüber hinaus wird festgelegt, dass biogene Materialien nur in trockenem Zustand zur Verbrennung verwendet werden dürfen.

Diese Bestimmung des § 4 entspricht wortgleich der ehemaligen Bestimmung des § 5 der IG-L-Maßnahmenverordnung, LGBl. Nr. 131/2006.

Auf Grund der Entscheidungen des UVS für Steiermark werden vorläufig keine Verkehrsmaßnahmen angeordnet. Da die Steiermark, insbesondere der Großraum Graz, sehr stark durch den Verkehr belastet ist, sind solche Maßnahmen für den Verkehr umgehend umzusetzen, sobald die gesetzlichen Grundlagen des Immissionsschutzgesetzes-Luft, insbesondere für die Kundmachung, die entsprechende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten imstande ist.

Die Verordnung umfasst 3 Abschnitte mit insgesamt 7 Paragraphen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die durch die Vollziehung der Verordnung zu erwartenden jährlichen Kosten werden wie folgt geschätzt:

Jährliche Personal- und Raumkosten:

Maßnahme	Leistungsprozesse	Kosten in €
§ 4 Brauchtumsfeuer	- Stichprobenweise Kontrollen - Entgegennahme und Behandlung der Anzeige im Strafverfahren - Ermittlungsverfahren und Bescheiderstellung - Berufungsverfahren UVS <i>Anmerkung: es wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 4900 Kontrollen in allen Sanierungsgebieten, aber insbesondere im SG Großraum Graz, durchgeführt werden</i>	56.330
Jährliche Personalkosten		56.330
Jährliche Raumkosten		245
Investitionskosten (einmalig)		keine
GESAMTSUMME	VOLLZUGSKOSTEN PRO JAHR	56.575

Die genaue Darstellung der Leistungsprozesse wird den Erläuterungen beigelegt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 IG-L definiert umfassend die Ziele des Immissionsschutzgesetzes-Luft, weshalb eine wortgleiche Wiederholung in der IG-L-Maßnahmenverordnung entbehrlich erscheint.

Mit der Zielbestimmung des § 1 dieser Verordnung soll daher nur klar gestellt werden, dass es einerseits um durch den Menschen beeinflusste (anthropogene) Emissionen geht und andererseits, dass Maßnahmen gesetzt werden müssen, um Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM₁₀ (Feinstaub) zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern. Diese Bestimmung impliziert selbstverständlich auch das gesetzlich normierte Ziel (§ 1 Abs. 1 Z 1 IG-L) des präventiven Gesundheitsschutzes.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung erfolgt die Festlegung der IG-L-Sanierungsgebiete gemäß § 2 Abs. 8 IG-L. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Bestimmung ist jener Teil des österreichischen Bundesgebietes festzulegen, in dem sich die für die Schadstoffbelastung verantwortlichen Emittenten bzw. Emittentengruppen befinden und für die in einem Programm gemäß § 9a IG-L Maßnahmen vorgesehen werden können, welche mit Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 IG-L anzuordnen sind. Diese Maßnahmen sind im 4. Abschnitt des Gesetzes (§§ 13 bis 16) geregelt und im Rahmen und auf Grundlage des Programms gemäß § 9a IG-L zu verordnen.

Die Messergebnisse der Jahre 2002 bis 2005 in der Steiermark (Statuserhebung 2006), aber auch die Erfahrungen anderer Bundesländer, haben gezeigt, dass eine Ausweisung von Sanierungsgebieten wesentlich großflächiger erfolgen muss, als dies in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Jänner 2004, mit der ein Maßnahmenkatalog für den Verkehr erlassen wurde (LGBl. Nr. 2/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 50/2004; aufgehoben mit LGBl. Nr. 121/2006), erfolgt ist.

Die Bestimmung des § 2 entspricht wortgleich der Bestimmung des § 2 IG-L-Maßnahmenverordnung, LGBl. Nr. 131/2006.

Die fachlich aufbereiteten Grundlagen dafür sind nach wie vor in der Statuserhebung für den Schadstoff PM₁₀, 2002, 2003, 2004 und 2005 gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz-Luft, Bericht Lu 01-06, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C vom April 2006 umfassend dargestellt.

In Bezug auf die flächenhafte Verteilung der PM₁₀-Belastungen in der Steiermark lassen sich die bisherigen Ergebnisse der kontinuierlichen wie auch mobilen Luftgütemessungen sowie von Sonderprogrammen wie folgt zusammenfassen:

Die außeralpine Steiermark (Mittelsteiermark) ist neben der regional-klimatischen Ungunst im Lee der Alpen mit sehr schlechten Ausbreitungsbedingungen und damit verstärkter Anreicherung durch lokale/regionale Emissionen auch deutlich durch die großräumige Hintergrundbelastung im Südosten der Alpen geprägt. Diese Situation entspricht auch den in den Messnetzen Kärnten und Burgenland gemachten Erfahrungen. Innerhalb der Mittelsteiermark zeigt sich zwar durchaus eine deutliche regionale bzw. kleinräumige Differenzierung der Konzentrationshöhen, generell ist aber davon auszugehen, dass die überwiegenden Siedlungsgebiete der Ost-, Süd- und Weststeiermark, die nicht höher als 150 m über Talbodenniveau liegen, die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Belastung mit PM₁₀ nicht eingehalten werden können. Es musste daher der Weg einer großflächigen Ausweisung des Sanierungsgebietes gewählt werden. Zur Abgrenzung entlang des steirischen Randgebirges wurde die erwähnte Höhe über dem regionalen Talbodenniveau herangezogen, die in weiten Teilen des Gebirgsrandes in etwa einer Höhe von 500 m entspricht. Alle Gemeinden, die nennenswerte Gebietsanteile unter 500 m Seehöhe aufweisen, wurden daher in der Statuserhebung als Sanierungsgebiet vorgeschlagen.

In der Obersteiermark sind die belasteten Gebiete bedingt durch die Topografie und die jeweilige Lage zum Alpenhauptkamm und seinen Stausituationen bei großräumigen Strömungswetter deutlich stärker akzentuiert. Im Bereich nördlich des Alpenhauptkammes (Ennstal, Paltental, Salztal, Mariazeller Land) ermöglicht die witterungsklimatische Gunst (Lage im primären und sekundären Staugebiet bei West- bis Nordströmung und zyklonalen Entwicklungen nördlich der Alpen) trotz nicht unbedeutender lokaler Emissionen (Verkehr, Industrie, Hausbrand) einen häufigen Luftmassenwechsel. An der Messstelle Liezen konnten dadurch die gesetzlichen Vorgaben bisher eingehalten werden. Die mobilen Messungen im Ennstal, Paltental bzw. im Salzkammergut haben diese Einschätzung bestätigt.

Südlich des Alpenhauptkammes zeigen lediglich das obere Murtal westlich des Aichfeldes und das obere Mürztal eine begünstigte Immissionsstruktur. Hierfür dürfte jeweils die durch die Talwindssysteme bedingte Frischluftzufuhr aus den dünn besiedelten und eher verkehrsschwachen oberen Talbereichen verantwortlich sein. Ähnliches gilt für Seitentäler wie das Pölstal.

In der zentralen Mur-Mürzfurche zeichnen dagegen die Luftgütemessstationen ein regional erhöhtes Belastungsbild, das auf Grund der Abschirmung gegen außeralpine Einflüsse wohl größtenteils auf lokale bzw. regionale Emissionen zurückzuführen ist. Entsprechend dem bisherigen Kenntnisstand über die vertikale Varianz der PM₁₀-Konzentrationen in den bodennahen Luftschichten sind daher alle Gemeinden mit nennenswertem Gebietsanteil am Talboden als belastet anzusehen. Die Abgrenzung im Westen ergibt sich durch die Messdaten der Stationen Judenburg, Pöls, Zeltweg und Knittelfeld sowie mobile Messungen in Judenburg, Flatschach und Spielberg, die ein genaues Bild der starken kleinräumigen Belastungsdifferenzierung im westlichen Aichfeld zeigen. Die Abgrenzung im Mürztal wurde mit dem Taldurchbruch beim Wartberger Kogel festgelegt, der eine natürliche Abgrenzung der unterschiedlichen Belastungsgebiete darstellt.

Vergleichbar wurde mit dem mittleren Murtal, dem Murchbruch durch das Grazer Bergland verfahren. Im gesamten Talbodenbereich der Mur ist hier von einem erhöhten Immissionsniveau und einer Verletzung des Grenzwertes auszugehen. Zusätzlich sind Teile des Übelbacher Tales und der Breitenau als belastet anzusehen.

Da sich die Gemeindegebiete einiger betroffener Gemeinden bis in sehr große Höhen erstrecken, wurde in der Mur-Mürzfurche und im mittleren Murtal eine auf Katastralgrenzen abgestimmte Festlegung vorgenommen.

Daraus ergeben sich in der Steiermark 333 durch den Luftschadstoff PM₁₀ (Feinstaub) belastete (Teil-)Gemeinden, die den Sanierungsgebieten „Mittelsteiermark“, „Mittleres Murtal“, „Mur-Mürzfurche“ und „Großraum Graz“ zugeordnet wurden. Das bedeutet, dass mehr als 60% aller steirischen Gemeinden zum Feinstaubsanierungsgebiet erklärt werden. In diesen vier voraussichtlichen Sanierungsgebieten leben insgesamt rund 1 Million Menschen; das sind über 80% aller Steirer und Steirerinnen.

Zu § 3:

Das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ muss auf Grund der Stuserhebung 2006 (Seite 22ff) sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 9b Z 3 IG-L als besonders – insbesondere durch den Verkehr - belastetes Gebiet bezeichnet werden. So stammen in diesem Gebiet rund 45% der Gesamtbelastungen unmittelbar (ca. 20%) oder mittelbar (ca. 25% diffuse Emissionen wie z. B. Abrieb, Wiederaufwirbelung) aus dem Bereich Verkehr. Der in der Stuserhebung 2006 (Seite 73) dargestellte typische Wochengang der Feinstaubbelastung in Graz bestätigt diese Einstufung als durch den Verkehr überdurchschnittlich belastetes Gebiet.

§ 9b Z 3 IG-L bestimmt, dass Maßnahmen vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen unter Berücksichtigung der auf sie fallenden Anteile an der Immissionsbelastung, des Reduktionspotenzials und des erforderlichen Zeitraums für das Wirksamwerden der Maßnahmen zu setzen sind. Dabei sind vorrangig solche Maßnahmen anzuordnen, bei denen die Kosten der Maßnahme einer möglichst großen Verringerung der Immissionsbelastung gegenüberstehen.

Verkehrsmaßnahmen gemäß § 14 IG-L sind im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ daher wieder ohne Verzug zu setzen, sobald seitens des Bundesgesetzgebers Rechtssicherheit hinsichtlich der Kundmachung dieser Maßnahmen geschaffen wird.

Das generelle Verbot von Brauchtuftsfeuern (§ 4 Abs. 1) im besonders belasteten Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ wird auch einen entsprechenden Beitrag zur Feinstaubreduktion leisten können.

Zu § 4:

Die Bestimmung des § 4 entspricht vollinhaltlich der Regelung des § 5 IG-L-Maßnahmenverordnung, LGBl. Nr. 131/2006.

Das Verbrennen von biogenen Materialien im Freien ist bereits durch das Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BG VV biogener Materialien), BGBl. Nr. 405/1993, i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001, vom Bundesgesetzgeber im Großen und Ganzen schon stark eingeschränkt. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich grundsätzlich ganzjährig verboten. Als Ausnahmen gelten lediglich Brauchtufts-, Grill- und Lagerfeuer gemäß § 5 Abs. 1 BG VV biogener Materialien sowie unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung.

Auf Grund des Umweltrechtsanpassungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 34/2006, das auch eine Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft umsetzte, können gemäß dem neu eingefügten § 15a IG-L Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien gemäß dem BG VV biogener Materialien eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern diese Ausnahmen nicht das Verbrennen von schädlingbefallenen biogenen Materialien betreffen.

Gerade die Brauchtuftsfeuer werden entgegen den Intentionen des Gesetzgebers zunehmend für die Entsorgung großer Mengen Grünschnitt und anderer Gartenabfälle herangezogen. Fallweise gelangen auch Abfälle anderer Art (z. B. la-

ckiertes Holz, Verpackungsabfälle, aber vereinzelt auch alte Autoreifen u. dgl.) widerrechtlich zur Verbrennung. Die Folge ist, dass abhängig von der Witterung und den Ausbreitungsbedingungen die Schadstoffbelastungen, im Besonderen mit Partikeln, stark ansteigen. Zudem treten auch großflächige Beeinträchtigungen durch Geruch auf.

Am Nachmittag des Karsamstags beginnen in Abhängigkeit der Witterung die PM₁₀-Konzentrationen in weiten Bereichen der Steiermark mit Schwerpunkten in Graz und dem Süden des Landes (Raabtal) zu steigen. Die im Normalfall rasch ungünstiger werdenden Ausbreitungsbedingungen gegen Abend bewirken, dass die Rauchschwaden nicht ausreichend verdünnt und abtransportiert werden. Der belastete Zeitraum zieht sich weit in den Ostersonntag hinein.

Im Jahr 2004 waren zusätzlich zu den Daten aus dem steirischen Immissionsmessnetz auch die Analysen der Staubinhaltsstoffe aus dem AQUELLA-Projekt verfügbar. Die Osterfeuer im Großraum Graz ergaben dabei sehr bemerkenswerte Aerosolsignaturen. Es zeigte sich ein enormer Einfluss von Holzrauch, sonstigem organischen Material und von organischen Sekundärprodukten der Holzverbrennung auf die Zusammensetzung des Aerosols.

Im regionalen Hintergrund (Bockberg) stammen zwei Drittel des PM₁₀ aus Rückständen der Biomasseverbrennung durch Osterfeuer. An der Messstelle Don Bosco werden 44% der PM₁₀ durch Holzrauch und weitere 19% aus sonstigen organischen Quellen, vermutlich aus sonstigen Brennstoffen gebildet. Somit werden über 60% des PM₁₀-Aerosols im Großraum Graz während der Osterfeuer durch Rauch aus der Verbrennung von Biomasse verursacht.

Dies entspricht im Vergleich zu anderen belasteten Tagen zumindest einer Verdoppelung jenes Anteils, der auf Biomasseverbrennung zurückgeführt werden kann.

Unter Anwendung der Bestimmung des § 15a IG-L werden daher im besonders belasteten Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ Brauchtumsfeuer gänzlich (d. h. ausnahmslos) verboten. Die Anordnung dieser sehr strengen Maßnahme erfolgte nicht zuletzt auch auf Grund der dezidierten Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz (einstimmiger Beschluss des Grazer Gemeinderates) sowie der Forderung einiger im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ gelegenen Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung.

In den drei anderen Sanierungsgebieten werden Brauchtumsfeuer klar definierten Beschränkungen unterworfen. Zur Einschränkung und eindeutigen Klarstellung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 1 des BG VV biogener Materialien, BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001, wird daher in der IG-L-Maßnahmenverordnung festgelegt, dass Brauchtumstage in der Steiermark, an denen ein Feuer im Freien entfacht werden darf, ausschließlich der Karsamstag sowie der 21. Juni (Sommersonnenwende) sind. Auch hinsichtlich des Zustandes der biogenen Materialien (gemäß § 1 BG VV biogener Materialien) wird eine Einschränkung im Hinblick auf den Zustand der Materialien, die zur Verbrennung gelangen sollen, getroffen: so ist zur Reduktion der Schadstoffbelastung, aber besonders auch zur Verringerung der Geruchsbelästigung, das Verbrennen nur mehr im trockenen Zustand zulässig.

Die immissionsrelevante Wirkung dieser Maßnahme beschränkt sich naturgemäß auf zwei Tage im Jahr.

Zu § 7:

Mit dieser Außerkrafttretensbestimmung der IG-L-Maßnahmenverordnung, LGBl. Nr. 131/2006, wird auch die in § 4 vorgesehene Maßnahme für Anlagen - Maschinen, Geräte und mobile technische Einrichtungen aus dem Rechtsbestand herausgenommen, da davon auszugehen ist, dass die EU-Kommission die Sachlage analog der umfassenden Stellungnahme an das Land Tirol bewerten würde.

Die Aufhebung aller Verkehrsmaßnahmen erfolgte bereits mit Verordnungen des Landeshauptmanns vom 28. Juni 2007 bzw. vom 10. Oktober 2007.